

STADTGEMEINDE SCHLADMING

Coburgstraße 45
8970 Schladming

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz



Bauamt

Bearbeiter: Albertina Dautaj
Tel.: 03687 22508
E-Mail: gemeinde@schladming.at

Schladming, am 26.02.2025

GZ.: 131-9-179-2024/2/ad

Gegenstand: Teilabbruch Bestandsgebäude und Neubau der Skihütte "Weitmoosalp" auf der Planai - **Planastraße 86**
Weitmoosalp Gerhardter GmbH, Planastraße 86, 8971 Schladming

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 27.11.2024 hat Weitmoosalp Gerhardter GmbH, Planastraße 86, 8971 Schladming, gemäß § 22 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBI. Nr. 59/1995 i. d. g. F. um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben "Teilabbruch Bestandsgebäude und Neubau der Skihütte "Weitmoosalp" auf der Planai" auf dem Grundstück Nr.: **772/20**, KG: **Untertal**, EZ: **298**, angesucht.

Hierüber wird die Bauverhandlung für

13.03.2025,

mit dem Zusammentritt **um 14:30 Uhr, Treffpunkt: Bauamt - E02**, angeordnet.

Gemäß der gesetzlichen Grundlage:

§§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51 i.d.g.F.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister DI Hermann Trinker

Gemäß § 27 iVm § 25 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs 1 Steiermärkisches Baugesetz, LGBI 1995/59 idgF, (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung (Verlust der Parteistellung).

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstige Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Stadtamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Neu- und Zubauten hat der Bauwerber bzw. Bauleiter vor der Verhandlung die

vermessenen Grundstücks- und Bauplatzgrenzen durch eine befugte Person in der Natur zu kennzeichnen sowie die Lage des Gebäudes darzustellen. Voraussetzung für die Bauverhandlung ist die Kennzeichnung der Bauplatzgrenzen in der Natur (gemäß § 22 Abs. 2 Z 3a).

Ergeht an Bauwerber, Anrainer und sonstige Beteiligte des Bauverfahrens.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Hermann Trinker".

DI Hermann Trinker

